



SCHULRAUMBENÜTZUNGSORDNUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Bad Schallerbach hat in seiner Sitzung vom 12. Dezember 2023 verordnet:

1

Allgemeines

1. Eine Vermietung von Schulräumen/Turnsälen kann grundsätzlich an regulären Schultagen im Anschluss an den Schulunterricht erfolgen. In den Schulferien, an Wochenenden, Feiertagen, allgemein schulfrei erklärten sowie schulautonom festgelegten Tagen findet keine Fremdvergabe/Vermietung statt.
2. Die Marktgemeinde Bad Schallerbach behält sich das Recht vor, im Ausnahmefall Termine bei Selbstbedarf (z.B. Schul- oder Gemeindeveranstaltungen etc.) oder aus Sicherheitsgründen zu stornieren. Das geleistete Mietentgelt wird sodann am Jahresende aliquot rückerstattet.
3. Bei Verstoß gegen diese Ordnung (insbesondere, wenn die Verwendung der Räumlichkeiten zweckwidrig erfolgt oder der/die Vertragspartner:in das Benützungsrecht in einer Weise ausübt, die den Interessen des Schulbetriebes widerspricht oder für den Schulbetrieb nachteilig ist) erfolgt eine Ermahnung. Im Falle eines weiteren Verstoßes wird die Benützungsbewilligung entzogen.

2

Fristen und Termine

Die Bedarfsanmeldung für eine regelmäßige Schulraumnutzung betreffend der Sport- und Turnhallen im Schulzentrum Bad Schallerbach hat bis spätestens 31. Juli beim Marktgemeindeamt Bad Schallerbach zu erfolgen.

3

Benützungsvorschriften

1. Die schuleigenen Spiel- und Sportgeräte vor Ort dürfen grundsätzlich nicht verwendet werden. Wird die Verwendung schuleigener Spiel- und Sportgeräte angestrebt, so ist dies bei der Bedarfsmeldung zur Nutzung von Sport- und Turnhallen bekanntzugeben und es ist eine separate Genehmigung des Schulerhalters (= Marktgemeinde Bad Schallerbach) dafür einzuholen.



2. Die Sport- und Turnhallen im Schulzentrum Bad Schallerbach dürfen nur mit Turnbekleidung, sauberen Hallenschuhen (helle bzw. abriebfeste Sohle) oder barfuß betreten werden. Keinesfalls ist ein Betreten mit Straßenkleidung, Straßenschuhen, Skates oder dergleichen erlaubt.
3. Ballspiele, durch welche die Wände beschmutzt, beschädigt oder Fensterscheiben zertrümmert werden können, sind verboten. Fußballspielen ist nur mit einem Hallenfußball mit Filzbelag gestattet.
4. Der Schulraum/Sport- bzw. Turnsaal (inkl. Nebenräume) muss in einem ordentlichen, aufgeräumten Zustand hinterlassen werden. Der/Die Vertragspartner:in hat nach einer gewissenhaft durchgeführten Kontrolle (Wasserleitungshähne dicht, Beleuchtungskörper ausgeschaltet, Fenster geschlossen, Türen verschlossen etc.) die Räumlichkeiten als Letzte:r zu verlassen.
5. Das Mitnehmen von Fahrrädern, Scootern etc. in die Gänge des Schulgebäudes ist untersagt. Das Mitbringen von Tieren ist ebenfalls untersagt.

4

Kosten

1. Die Kosten für die Schulraumbenützung sind der unter Punkt 11 angeführten Tarifübersicht zu entnehmen.
2. Die Verrechnung des Mietentgeltes erfolgt im Vorhinein durch die Marktgemeinde Bad Schallerbach.
3. Die Mietzeit umfasst die Zeit zwischen Betreten und Verlassen des Schulareals und ist strikt einzuhalten. Eine Ausweitung der vereinbarten Zeit wird nachträglich verrechnet.
4. Bei Nichterscheinen erfolgt keine Rückerstattung des Mietentgeltes.

5

Sicherheit

1. Die Benützung der bereitgestellten Schulräume/Sport- bzw. Turnsäle bzw. etwaiger Spiel- und Sportgeräte erfolgt auf eigene Gefahr.
2. Der Konsum von alkoholischen Getränken, Tabakerzeugnissen aller Art und von tabakähnlichen Stoffen (E-Zigaretten) sowie die Einnahme sonstiger Suchtmittel sind in sämtlichen Räumen sowie auf der gesamten Schulliegenschaft ausdrücklich verboten.



6

Benützung sonstiger Schulräumlichkeiten

Eine Nutzung sonstiger Schulräume wie beispielsweise EDV-Raum, Küche, Werkraum, Bibliothek, Aula etc. ist nur im Rahmen einer gesonderten Vereinbarung mit der Marktgemeinde Bad Schallerbach (nach erfolgter Rücksprache mit der jeweiligen Schulleitung) möglich.

7

**Nutzung der Schulräume/Turnsäle
durch Vereine und im öffentlichen Interesse**

1. Aktivitäten von Vereinen, Verbänden, Initiativen und Organisationen, welche in der Vereinsdatenbank der Marktgemeinde geführt sind, (Ausbildung, sportliche Erhöhung sowie sonstige nicht auf Gewinn ausgerichtete Aktivitäten), werden nach Verfügbarkeit seitens der Marktgemeinde Bad Schallerbach gem. den gültigen Vereinsförderrichtlinien „Erweiterte Grundförderung“ durch eine kostenlose Benützung der Schulräume/Turnsäle gefördert. Es muss jedenfalls sichergestellt sein, dass diese Kostenbefreiung unmittelbar vom Verein, Verband, Initiative, Organisation in Anspruch genommen wird. Im Falle eines Missbrauchs erfolgt eine Nachverrechnung zum jeweiligen Tarif. Zudem kann die Benützung untersagt werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Schulraumbenützungsordnung.
2. Für Veranstaltungen, die einen mittelbaren oder unmittelbaren Zusammenhang mit einer – von wem auch immer – auf Gewinnerzielungsabsicht ausgeübten Tätigkeit aufweisen, gelten die Nutzungs- und Überlassungsentgelte laut Tarifübersicht (Punkt 11).

8

Raumbenützung im öffentlichen Interesse

Die Raumbenützung im öffentlichen Interesse (z.B. durch Gesunde Gemeinde, Kindergarten, Feuerwehr etc.) ist kostenlos. Im Zweifelsfall ist das Einvernehmen mit dem Bürgermeister herzustellen.

9

Schulraumschlüssel

Die Schulraumschlüssel werden ausschließlich beim Marktgemeindeamt Bad Schallerbach an die jeweiligen volljährigen Verantwortlichen (Mindestalter 18 Jahre) gegen Unterschrift ausgehändigt. Mit der Schlüsselübernahme wird die Schulraumbenützungsordnung zur Kenntnis genommen. Änderungen zur Person des Schlüsselverantwortlichen sind dem Marktgemeindeamt Bad Schallerbach unverzüglich mitzuteilen.



10

Haftung

1. Die Marktgemeinde Bad Schallerbach haftet ausdrücklich nicht für Schäden, die der/die Vertragspartner:in oder die teilnehmenden Personen anlässlich der Benützung der überlassenen Räumlichkeiten oder sonstigen Liegenschaften an Körper oder Eigentum (z.B. Verlust persönlicher Gegenstände wie Wertsachen, Kleidung etc.) entstehen.
2. Der/Die Vertragspartner:in ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand pfleglich zu behandeln und haftet für jeden Schaden, der an den Räumlichkeiten, am Gebäude sowie an sämtlichen zugehörigen Anlagen durch ihn/sie selbst oder sonstige Personen im Zusammenhang mit der Benützung verursacht wird. Eine diesbezügliche Meldung an die Marktgemeinde Bad Schallerbach hat unverzüglich (spätestens am nächsten Werktag) zu erfolgen. Für derartige Schäden hat der/die Vertragspartner:in einzustehen und Kostenersatz zu leisten.

11

Tarifübersicht

Das **Mietentgelt** für die Benützung von Schulräumen/Sport- und Turnhallen **wird** jeweils **im Vorhinein fällig**.

- Mietentgelt (jeweils inklusive Reinigungsentgelt):

a) Schulraum allgemein:

Nutzung durch:	<u>örtl. Vertragspartner:in</u>	<u>ortsfremde Vertragspartner:in</u>
	€ 15,00/Stunde	€ 20,00/Stunde

b) Turnhalle Volksschule:

Nutzung durch:	<u>örtl. Vertragspartner:in</u>	<u>ortsfremde Vertragspartner:in</u>
	€ 15,00/Stunde	€ 20,00/Stunde

c) Sporthalle Mittelschule (ganze Halle):

Nutzung durch:	<u>örtl. Vertragspartner:in</u>	<u>ortsfremde Vertragspartner:in</u>
	€ 45,00/Stunde	€ 60,00/Stunde

d) Sporthalle Mittelschule (halbe Halle):

Nutzung durch:	<u>örtl. Vertragspartner:in</u>	<u>ortsfremde Vertragspartner:in</u>
	€ 22,50/Stunde	€ 30,00/Stunde



Alternatives Mietentgelt (inkl. Reinigungsentgelt):

- 1) Mietentgelt für Semesterbetrieb:
(Oktober bis Semesterferien oder nach Semesterferien bis Ende Juni)

a) Turnhalle Volksschule:

Nutzung durch:	<u>örtl. Vertragspartner:in</u>	<u>ortsfremde Vertragspartner:in</u>
	€ 400,00/Semester	€ 500,00/Semester

b) Sporthalle Mittelschule (ganze Halle):

Nutzung durch:	<u>örtl. Vertragspartner:in</u>	<u>ortsfremde Vertragspartner:in</u>
	€ 1.200,00/Semester	€ 1.500,00/Semester

a) Sporthalle Mittelschule (halbe Halle):

Nutzung durch:	<u>örtl. Vertragspartner:in</u>	<u>ortsfremde Vertragspartner:in</u>
	€ 600,00/Semester	€ 750,00/Semester

-
- 2) Mietentgelt für Nutzung im Ausmaß von 12 Wochen im Jahr (Nutzung muss an 12 Wochen hintereinander sein):

c) Turnhalle Volksschule:

Nutzung durch:	<u>örtl. Vertragspartner:in</u>	<u>ortsfremde Vertragspartner:in</u>
	€ 250,00	€ 350,00

d) Sporthalle Mittelschule (ganze Halle):

Nutzung durch:	<u>örtl. Vertragspartner:in</u>	<u>ortsfremde Vertragspartner:in</u>
	€ 750,00	€ 1.050,00

b) Sporthalle Mittelschule (halbe Halle):

Nutzung durch:	<u>örtl. Vertragspartner:in</u>	<u>ortsfremde Vertragspartner:in</u>
	€ 375,00	€ 525,00



12

Inkrafttreten der Schulraumbenützungsordnung

Die Schulraumbenützungsordnung wurde am 12. Dezember 2023 vom Gemeinderat der Marktgemeinde Bad Schallerbach beschlossen und tritt mit Beginn des Schuljahres 2024/2025 in Kraft.

Für den Gemeinderat der Marktgemeinde Bad Schallerbach

Der Bürgermeister:

(Ing. Markus Brandlmayr)